

II-4036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A N T R A G

No.254/A
Präs.: 3. DEZ. 1991

.....

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz
1988 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Scheidemünzengesetz 1988, BGBl.Nr. 597/1988, wird wie folgt
geändert:

1. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Für andere Scheidemünzen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe,
daß anstelle des Satzes von 15 vH der Satz von 7,5 vH tritt; für
Silbermünzen nach § 21 Abs. 1 beträgt der Satz 0 vH."

2. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die §§ 11 Abs. 2 und 21 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1991 treten mit 1. Jänner 1989 in
Kraft."

3. § 21 Abs. 1 lautet:

"§ 21. (1) Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen
Nationalbank Silbermünzen im Nennwert von 25, 50, 100 und 500 S
an, die bis zum 31. Dezember 1988 ausgegeben wurden und die

nicht nach § 10 eingezogen wurden, so ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt,

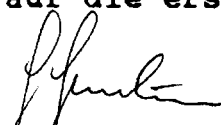
1. diese Silbermünzen dem Bund zurückzustellen,
2. die Nennwerte der angesammelten Silbermünzen in eine unverzinsten Forderung gegen den Bund einzustellen und
3. diese Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes, BGBl.Nr. 50/1984) in ihre Aktiven einzustellen.

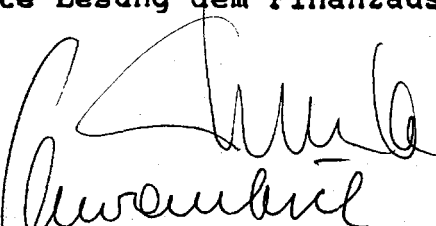
Die dem Bund zurückgestellten Silbermünzen sind einzuschmelzen, der Einschmelzerlös ist zur Tilgung der nach dem ersten Satz entstandenen Bundesschuld zu verwenden."

4. § 21 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3; zuvor wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Der Bund hat die nach Abs. 1 entstehende Schuld abzüglich jenes Betrages, der 7,5 vH des Nennwertes des Umlaufs der betroffenen Silbermünzen entspricht und nicht in die Tilgung miteinzubeziehen ist, beginnend ab 1992 in jährlichen Raten zu 80 Millionen S zu tilgen. Zum Zweck dieser Tilgung hat die Oesterreichische Nationalbank die Auszahlung des Reingewinnanteiles des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz entsprechend zu verringern."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuleiten.


Begründung:


Vorliegender Gesetzesentwurf versucht zwei Probleme zu lösen:

1. Soll die OeNB von der Verpflichtung befreit werden, Silbermünzen in einem Ausmaß zu halten, das für die

Versorgung Österreichs mit Münzgeld nicht erforderlich ist, und

2. wird dem Bund eine gleichmäßige und damit planbare Zahlung jener Beträge ermöglicht werden, die er an die OeNB aus dem Titel des Rücklaufs alter, vor Verkauf der Münze Österreich AG an die OeNB ausgegebener Silbermünzen zu entrichten hat.

Es ist in Aussicht genommen, in ca. 5 Jahren den tatsächlichen Silbermünzenrücklauf festzustellen. Nach dem Ergebnis dieser Feststellung könnten die Zahlungsmodalitäten korrigiert werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage (§§ 11 Abs. 2 und 21 Abs. 1 des Stammgesetzes) ist jener Betrag von der Zahlungsverpflichtung des Bundes ausgenommen, der 7,5 vH des Umlaufs an den betroffenen Silbermünzen entspricht. Dies soll beibehalten werden und wurde über die Tilgungsregel normiert.

Die Unverzinslichkeit der Bundesschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs entspricht jener der Kassenbestände, die der Bund bei der OeNB hält.

